



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2021 der Stadt / Gemeinde Aue-Bad Schlema

1. Kindertageseinrichtungen
1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	1.086,99	452,91	244,57
erforderliche Sachkosten	254,72	106,13	57,31
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.341,71	559,04	301,88

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

- 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	195,00	96,25	57,50
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	900,21	216,29	80,05

- 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

- 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	13.988,87
Zinsen	-
Miete	1.112,45
Gesamt	15.101,32

Mit Beschluss vom 26.09.2022 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema das Ergebnis der Personal- und Sachaufwendungen festgestellt.

Stadtwerke Bienenhonig gewinnt Bronze

Der Frühtrachthonig wurde dieses Jahr beim Landesverband Sächsischer Imker e.V. zur Honigprämierung eingereicht. Trotz der besonders strengen Teilnahmebedingungen nach Maßstab des Deutschen Imkerbunds war dennoch eine Bronzemedaille Lohn der Mühen. Ab November 2022 ist der prä-

mierte SWA Honig wieder im Kundenbüro der Aue-Bad Schlemaer Stadtwerke in der Mühlstraße für 6,00€ pro Glas erhältlich. Die Umsetzerverlöse sollen im Frühjahr 2023 der Kinderlärche in Bad Schlema zu Gute kommen.

Alle Informationen im Internet unter www.aue-bad-schlema.de

Das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema/ Untere Straßenverkehrsbehörde informiert über zu erwartende Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen

Ortsteil Aue

Wehrstraße, Schlemaer Str.

Seit dem 24.10.2022 erfolgt die Fortführung der Verlegung des Breitbandkabelausbaus auf der Wehrstraße und Schlemaer Straße. Dabei kommt es zu verkehrsrechtlichen Einschränkungen mit kurzzeitiger Vollsperrung der Schlemaer Straße von Einmündung Schillerstraße bis Einmündung Wehrstraße. Die Zufahrt aus Richtung Schlema über die Wehrstraße ist immer gewährleistet. Eine Umleitung wird ausgeschildert.

Robert-Koch-Straße

Seit dem 24.10.2022 bis voraussichtlich 02.12.2022 wird unter Vollsperrung eine neue Trinkwasserleitung auf der Robert-Koch-Straße verlegt. Eine fußläufige Verbindung wird eingerichtet.

Bockauer Straße/Buchenberg

In der Zeit vom 01.11.2022 bis voraussichtlich 23.12.2022 wird in Bauabschnitten unter halbseitiger

Sperrung im Bereich Bockauer Straße, einschließlich Vollsperrung des Einmündungsbereiches Emil-Teubner-Straße, zur Absicherung der Stromversorgung ein Energiekabel erneuert. Anschließend erfolgt die Erneuerung des Energiekabels im Bereich Buchenweg, welcher in 2 Bauabschnitten vollgesperrt wird. Der Fußgängerverkehr wird gewährleistet.

Dr.-Otto-Nuschke-Straße (S 255) Die Baumaßnahme Verlegung Trinkwasserleitung „Hirschknochen“ musste bis zum 04.11.2022 verlängert werden. Die vorhandene Verkehrsführung Einbahnstraßenregelung in Richtung Löbnitzer Straße/A 72 bleibt weiterhin bestehen.

Die Umleitung erfolgt über die B 169 Löbnitzer Straße, Bahnhofstraße, Goethestraße B 101, Schneeberger Straße, Schwarzenberger Straße, Damaschkestraße, S 255 Becherweg.

IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Aue-Bad Schlema im Internet: www.aue-badschlema.de

Die Sitzung des Ortschaftsrates Wildbach findet am Dienstag, dem 08. November 2022, 19:00 Uhr in dem Versammlungsraum der Ortsverwaltung Wildbach, Wildbacher Hauptstraße 18a, 08301 Bad Schlema statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.aue-badschlema.de, hier unter „Bürgerservice“/„Rathaus“/„Bürgerservice“/„Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Die Sitzung findet unter Einhaltung der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der weiteren Allgemeinverfügungen statt.

Die Sitzung des Ortschaftsrates Alberoda findet am Mittwoch, dem 09. November 2022, 18:00 Uhr im Vereinsheim des Geflügel- & Heimatvereins Aue-Alberoda, Alberodaer Str. 155, 08280 Aue statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.aue-badschlema.de, hier unter „Bürgerservice“/„Rathaus“/„Bürgerservice“/„Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Die Sitzung findet unter Einhaltung der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der weiteren Allgemeinverfügungen statt.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (VKE-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) i.d.F.d.B. vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, Nr. 6, S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat Aue- Bad Schlema in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (VKE- Satzung) zu ändern:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Inanspruchnahme von Frühstück wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:
Kinderkrippe 0,25 € pro Tag
Kindergarten 0,25 € pro Tag

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema, 18.10.2022

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema 29.10.2020, beschlossen am 28.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Beiträge für den Verpflegungskostenersatz

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen aus der Kita- Zentral- küche und/ oder die Bereitstellung durch eigenes hauswirtschaftliches Servicepersonal wird folgender Beitrag erhoben:
Kinderkrippe 3,50 € pro Tag
Kindergarten 3,50 € pro Tag
Hort 3,80 € pro Tag
Personal/ Dritte 5,35 € pro Tag
Kinder, die als Gastesser die Leistung der Verpflegung in Anspruch nehmen, zahlen den Kostensatz entsprechend ihrer Altersgruppe.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Versorgung mit Getränken wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:
Kinderkrippe 0,07 € pro Tag
Kindergarten 0,07 € pro Tag
Hort 0,07 € pro Tag

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S.134) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) i.d.F.d.B. vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, Nr. 6, S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat Aue- Bad Schlema in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) zu ändern:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 29.10.2020, beschlossen am 28.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 205,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 105,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden (beinhaltet Frühhort) 65,00 Euro pro Monat.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema, 18.10.2022

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Richtlinie zur Durchführung des Angebotes Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (RiLi Kindertagespflege)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 mit Beschluss Nr. 273/ 2022- StR folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Durchführung des Angebotes Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (RiLi Kindertagespflege)

1 Geltungsbereich

Die Richtlinie zur Durchführung des Angebotes Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (RiLi Kindertagespflege) gilt ausschließlich für die Kindertagespflegestellen, die Teil der Bedarfsplanung Kita in der Stadt Aue- Bad Schlema sind. Die Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

2 Begriff der Kindertagespflege

Für die Kindertagespflege gelten die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG).

Gemäß § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist die Kindertagespflege als Betreuungsform in der Stadt Aue- Bad Schlema innerhalb der Bedarfsplanung für Kinder im ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse möglich.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, in anderen kindgerechten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet.

Dieses zusätzliche Betreuungsangebot gilt für insbesondere Kinder, die aus medizinischer Sicht oder aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit der Eltern einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, der nicht in Kindertageseinrichtungen der Stadt Aue- Bad Schlema gedeckt werden kann. Dieser erhöhte Betreuungsbedarf ist mit geeigneten Mitteln durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema nachzuweisen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit wird den individuellen Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten angepasst.

Eine regelmäßige ganztägige Betreuung über Tag und Nacht ist jedoch ausgeschlossen. Kindertagespflege kann die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzen.

3 Grundsätze der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat entsprechend des Sächsischen Bildungsplanes einen ganzheitlichen Förderauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht.

Der Betreuungsumfang dient dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit und Toleranz. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist zu fördern. Dies geschieht über die Vermittlung von Wissen und Können, einschließlich der kindgerechten Gestaltung von Lernprozessen.

Die Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen.

Die Kindertagespflege ist dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet.

4 Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Entscheidung nach Einzelfallprüfung über die fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegepersonen trifft das zuständige Referat Jugendhilfe des Erzgebirgskreises. Für die Aufnahme in die Bedarfsplanung Kita der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema sind die Kooperation und Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen entsprechend der Zielsetzungen der Stadt Aue- Bad Schlema zur Sicherung eines Bildungsstandortes mit Qualitätsanspruch Voraussetzung.

Eine Tagespflegeperson hat insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erziehungskompetenz,
- Reflexionsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Fähigkeit, die individuellen Bedürfnis der Kinder zu erkennen und darauf einzugehen,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung
- Achtung und Interesse gegenüber dem Kind
- Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Elternarbeit,

- geordnete Lebenssituation,
 - Akzeptanz der eigenen Familie zur Betreuung fremder Kinder im häuslichen Bereich,
 - verantwortungsbewusster und verschwiegener Umgang mit Kenntnis von Umständen und persönlichen Daten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben,
 - Nachweis der erforderlichen Abschlüsse gem. SächsQualiVO
 - Gesundheitliche Eignung
 - Kooperationsbereitschaft mit dem Amt Bildung und Soziales der Stadt Aue- Bad Schlema
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen und Trägern von Kindertageseinrichtungen.
- Grundsätzlich sind nur Personen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet, die keine psychischen oder physischen Leistungseinschränkungen, keine ansteckenden Erkrankungen und keine Suchterscheinungen haben.

Für die Aufnahme in die Bedarfsplanung werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen zugelassen, deren Eignung durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe vorab geprüft und festgestellt wurde. Die Tagespflegepersonen müssen im Besitz aller erforderlichen Nachweise sowie einer gültigen Betriebserlaubnis sein.

Die Große Kreisstadt Aue- Bad Schlema ist berechtigt, zur Prüfung des Einzelfalles weitere Unterlagen von den Tagespflegepersonen anzufordern oder einzusehen. Die Tagespflegepersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Tagespflegestelle hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Verfügbarkeit ausreichender Raumangebote für die Kinder (vorzugsweise in Erdgeschosslage)
- Spiel- und Schlafmöglichkeiten
- altersentsprechende und zeitgemäße Einrichtung und Ausstattung
- entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- gute hygienische Verhältnisse der Räumlichkeiten und des Außenspielbereiches
- Gewährleistung der Sicherheit der Kinder
- Rauchverbot in allen Aufenthaltsräumen der Kinder

Als Grundlage für das Betreuungsangebot und zur Sicherung der Qualitätsstandards am Bildungsstandort Aue ist von der Tagespflegeperson ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses Konzept hat die altersorientierte Förderung abzubilden und zählt zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bedarfsplanung.

Die Mindestbestandteile dieses Konzeptes sind:

- Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle
 - Pädagogische Grundsätze
 - Gesundheit und Ernährung
 - Exemplarischer Tagesablauf
 - Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
 - Kooperation mit der Stadt Aue- Bad Schlema
- Die Große Kreisstadt Aue- Bad Schlema ist jederzeit berechtigt, die Kindertagespflegestellen eigenverantwortlich zu prüfen. Dazu ist der Zugang zum Wohn- und Betreuungsbereich zu Kontrollzwecken uneingeschränkt zu gewähren.

5 Gestaltung der Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen, die in der Bedarfsplanung der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema enthalten sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Amt Bildung und Soziales.

Nach Erteilung der Zustimmung wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser sollte sämtliche Rechte und Pflichten des Betreuungsverhältnisses regeln.

Für jedes Kind ist ein eigener Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Betreuungsvertrag beinhaltet folgende Mindestregelungen:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Ernährung des Kindes,
- Umgang mit Urlaub und Weiterbildungsphasen der Tagespflegeperson,
- Vertretung bei Verhinderung der Tagespflegeperson,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen und Medikamentengabe des Kindes,
- Elternbeiträge,
- Schweigepflichten der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten,
- Versicherungsschutz,
- Kündigung des Betreuungsvertrages.

Für die Absicherung der Betreuungszeiten der aufgenommenen Kinder ist die Tagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsverträge verantwortlich.

6 Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagespflegestelle erfolgt über Elternbeiträge und eine laufende Geldleistung der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema gem. § 14 Abs. 6 SächsKitaG. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der erhöhte Betreuungsbedarf des Kindes wurde durch die Stadt Aue- Bad Schlema anerkannt und schriftlich bestätigt.
2. Die Betreuung des Kindes wurde mit der Stadt Aue- Bad Schlema abgestimmt und der Tagespflegeperson zugewiesen.
3. Die Tagespflegeperson legt den Meldebogen für den laufenden Monat bis zum 5. des Monats der Stadt Aue- Bad Schlema vor.
4. Der von beiden Vertragspartnern des Betreuungsvertrages zu unterschreibende Abrechnungsbogen ist bis zum 5. des Folgemonats der Stadt Aue- Bad Schlema vorzulegen.

Die Stadt Aue- Bad Schlema hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen in jedem Fall zu prüfen.

Die laufende monatliche Geldleistung umfasst die folgenden Komponenten:

1. Erstattung von Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 143,36 € bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflege oder in Höhe von 157,02 € bei Betreuung in angemieteten Räumen
 2. Erstattung für Förderleistung in Höhe von 628,00 €
- Der Aufwandsersatz bezieht sich auf eine ganztägige Betreuung (9 Stunden). Besucht ein Kind die Tagespflege weniger als 9 Stunden, verringert sich der Aufwandsersatz anteilig pro weniger vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde.

Für ergänzende Kindertagespflege beträgt die Erstattung für Sachaufwand und Förderleistung 4,00 € pro Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (zum Beispiel Urlaub, Fortbildung) bis zu 33 Arbeitstagen und bis zu 10 Krankheitstagen im Jahr führen nicht zu einer Kürzung des Aufwandsersatzes. Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben bis zur Dauer von 30 Tagen unberücksichtigt. Ist das Kind länger als 5 Betreuungstage unentschuldigt abwesend, ist dies der Stadt Aue- Bad Schlema schriftlich mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist analog der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Aue- Bad Schlema von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Bei Inanspruchnahme von ergänzender Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten einen Beitrag in Höhe von 30 % der Erstattungskosten für Sachaufwand und Förderleistung zu zahlen.

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird der Tagespflegeperson in Höhe des jährlichen Mindestbeitrages ab dem ersten Tagespflegelkind erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist der Nachweis des Vertragsabschlusses und der Beitragszahlung durch die Tagespflegeperson.

Der Beitrag zu einer Alterssicherung wird monatlich pro Tagespflegelkind hälftig auf der Grundlage des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Erstattungsfähig ist maximal der hälftige Betrag des tatsächlich gezahlten Gesamtmonatsbeitrages zur Alterssicherung (auch bei Betreuung mehrerer Tagespflegelkinder). Der Vertragsabschluss und die Beitragszahlung sind nachzuweisen.

Der Beitrag zu einer Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich hälftig bis höchstens zu dem Betrag erstattet, der sich bei der Anwendung des Beitragssatzes zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Erstattungsfähig ist maximal der hälftige Betrag des tatsächlich gezahlten Gesamtmonatsbeitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung (auch bei Betreuung mehrerer Tagespflegelkinder). Der Vertragsabschluss und die Beitragszahlungen sind nachzuweisen.

Die Festsetzung der genannten Erstattungsbeiträge wird von der Verwaltung als laufendes Geschäft durchgeführt. Sofern von Seiten der zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen oder der kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen zur Leistungshöhe vorliegen, sind diese im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune zu berücksichtigen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Durchführung des Angebotes Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Aue (RiLi Kindertagespflege) vom 05.11.2009 außer Kraft.

gez. i.V. Müller

Dienstsiegel

Kohl
Oberbürgermeister

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema, 17.10.2022

Martinsfest am Carolateich

Am Freitag, 11. November 2022 wird um 17:00 Uhr wieder das Martinsfest am Carolateich mit anschließendem Umzug in die Ev.-Meth. Kirche stattfinden. Veranstalter ist der Ökumenische Arbeitskreis Aue.

Aufführung der h-Moll-Messe von J.S. Bach

Sonnabend, 12. November 2022 17:00 Uhr St. Nicolaikirche Aue.

Karten 20 €, ermäßigt 18 € für Schüler, Studenten, Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfänger erhältlich in den bekannten Vorverkaufsstellen (Bücher Walther, Pfarramt St. Nicolai und Aue-Zelle, Aesculap Apotheke, Friseursalon Schubert). Kinder unter 14 Jahren haben freien Eintritt. **Alle Informationen im Internet unter www.aue-badschlema.de**

Veranstaltungshinweis:

Philharmonisches Konzert am 05.11.22 im Kulturhaus Aue

IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Aue-Bad Schlema im Internet: www.aue-badschlema.de

Einladung zur Kranzniederlegung zum Volkstrauertag

Am 13.11.2022 findet anlässlich des Volkstrauertages um 11:00 Uhr auf dem Friedhof St. Nicolai an der Schwarzenberger Straße

Auer Tafel e.V. erhielt Spende

Der Bad Schlemaer Finanzexperte der Deutschen Vermögensberatung AG (DVAG) Thomas Metzger unterstützte die Auer Tafel e.V. mit einer Spende von über 500 Euro bei ihrem ehrenamtlichen Engagement und hofft auf „Nachahmer“. Sylvia Rudolf, Vorstandsvorsitzende der Tafel Aue e.V. freut sich über die Unterstützung. „Die aktuelle Situation stellt die Tafeln vor große Herausforderungen. Es ist nicht selbstverständ-

eine Kranzniederlegung mit kleiner Feiernedekundstunde statt, zu der sehr herzlich eingeladen wird.

lich, sich in diesen unruhigen Zeiten für andere zu engagieren. Umso dankbarer sind wir, dass wir mit der Unterstützung wie dieser, weiter vor Ort für Menschen in Not dasein können. Die drei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Auer Tafel verteilen an der Ausgabestelle Am Bahnhof 11 in Aue einmal wöchentlich (donnerstags von 11:30 – 12:30 Uhr) Lebensmittel an jeweils durchschnittlich ca. 80 bedürftige Menschen.

Lieferservice vom Frischemarkt

Seit Oktober wird der Frischemarkt von der Gebäude- und Wohnungsverwaltung GmbH Schlema wieder bei der Auslieferung von Kundenbestellungen in Bad Schlema unterstützt. (Donnerstagnachmittag). Die Bestellungen sollten immer bis Mittwoch 12.00 Uhr vorliegen.

Die Kunden können sich im Markt anmelden und die Bezahlung individuell absprechen.
Telefon 03772 / 39 53 16,
Fax 39 53 17
Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8.00 - 18.00 Uhr,
Sa 7.00 - 12.00 Uhr

„Galerie der anderen Art“ präsentiert sich im Schaufenster im Rathaus

Die Vitrine im Auer Rathaus, direkt vor dem Trauzimmer des Standesamtes, steht seit einiger Zeit Vereinen, Betrieben und Gewerbebetriebe im Wechsel kostenfrei zur Präsentation ihrer Einrichtung

zur Verfügung. Nun präsentiert sich für die nächsten drei Monate der Verein der „Galerie der anderen Art“ in dem „Indoorschauenster“ im Rathaus. Alle Informationen unter www.aue-badschlema.de